

Präsidium des 36. Bonner Studierendenparlaments

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn Vermerk Sprecher: Maximilian Braatz c/o AStA der Uni Bonn Nassestraße 11 53113 Bonn

☎ 0228 - 737033 **☎** 0160 - 4482173 **⋑** 0228 - 262210 ⋈ sp@uni-bonn.de

18. Januar 2015

Beschluss: Kündigung des Kooperationsvertrages mit der TuBF-Frauenberatung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und ausarbeitung eiens neuen Vertrages bis zum Juni 2015

Das 36. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat den folgenden Antrag von Michael Nyuken in seiner fünfzehnten ordentlichen Sitzung am 17. Dezember 2014 bei 4 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen mit großer Mehrheit beschlossen:

"Der AStA kündigt den Kooperationsvertrag mit der TuBF zum nächstmöglichen Termin und soll einen neuen Vertrag zum Juni ausarbeiten".

Maximilian Braatz - 1. SP-Sprecher -

Anlage

Vertrag TuBF-Frauenberatung

Richtlinie des AStAs zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aus dem Haushaltstitel 3.2.1

Therapiefonds-Richtlinie der Studierendenschaft (TRL)

§ 1 Allgemeines

(1) Studentinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn können für den Fall, dass sie die Kosten einer Psychotherapie nicht vollständig selbst tragen können, die Kosten für eine Psychotherapie, die in Kooperation mit der TuBF (Therapie und Beratung von und für Frauen) durchgeführt wird, teilweise erstattet bekommen.

(2) Auf die Erstattung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Über den Erstattungsanspruch entscheidet ein von der TuBF einzusetzender Ausschuss (Therapiefonds-Ausschuss [TA]) nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Aufgaben des Therapiefonds-Ausschusses

- (1) Der TA nimmt Anträge auf Erstattung der Psychotherapiekosten entgegen, prüft und bearbeitet sie gemäß dieser Richtlinie, entscheidet über Annahme oder Ablehnung und erteilt der Antragstellerin hierüber einen Bescheid.
- (2) Er teilt dem AStA-Sozialreferat unverzüglich mit, wenn ein neuer Antrag angenommen wurde und sendet dem Sozialreferat folgende Unterlagen zu:
 - a) Eine Kopie des aktuellen Studentinnenausweises der Klientin, wobei die Matrikelnummer bis auf die letzten drei Ziffern sowie alle weiteren Daten bis auf die Angabe des jeweilig laufenden Semesters zu schwärzen sind sowie
 - b) Begründung, warum bei der Klientin eine Psychotherapie indiziert ist.

(3) Die Unterlagen in (2) sind halbjährlich zu aktualisieren.

- (4) Der TA sendet dem AStA-Sozialreferat die Rechnungen eines jeden Monats bis zum 15. des Folgemonats zu. In der Aufstellung enthalten sind:
 - a. Die letzten drei Ziffern der Matrikelnummer der jeweiligen Klientin
 - b. Daten der durchgeführten Therapiesitzung(en) im jeweiligen Monat.
- (5) Aufbewahrung der erhobenen Daten der Antragstellerinnen gemäß § 6.

§ 3 Antrag auf Erstattung

- (1) Einen Antrag auf teilweise Erstattung der Kosten für eine Psychotherapie kann jede an der Universität Bonn eingeschriebene Studentin stellen, die eine Psychotherapie in der TuBF macht oder machen will.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Der vollständige Antrag besteht aus folgenden Bestandteilen:
 - a. Einem formlosen Antrag mit
 - a. Vorname(n) und Familienname, ggf. Geburtsname
 - b. Anschrift.
 - b) Den allgemeinen Nachweisen
 - a. zur Person: Eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
 - b. zur Antragsberechtigung: Eine Kopie des aktuellen Studentinnenausweises.
 - c) Einer eigenhändig unterschriebenen, mit Ort und Datum der Unterschriftsleistung verbundenen Erklärung folgenden oder sinngleichen Wortlauts: "Hiermit versichere ich, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und freiwillig gemacht habe."

§ 4 Erstattungsanspruch und Erstattungsgrundsätze

- (1) Eine Psychotherapie muss indiziert sein. Erstattungsfähige Psychotherapieformen sind insbesondere tiefenpsychologische Psychotherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, systemische Therapie, psychodynamische imaginative Traumatherapie und Psychodrama.
- (2) Für jede Therapiestunde wird der TuBF ein Beitrag von 45 Euro erstattet. Darüber hinausgehende Kosten sind mit der Studentin selbst abzurechnen. Der Selbstbeteiligungsbetrag der Studentin darf jedoch 5 Euro pro Therapiestunde nicht überschreiten. Mit der Studentin ist über die ihr entstehenden Kosten ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (3) Die Förderhöchstdauer durch den Therapiefonds beträgt 40 Stunden pro Klientin.
- (4) Antragstellerinnen, deren förderungsfähige Anträge zunächst nicht berücksichtigt werden können, werden auf eine Nachrückerinnenliste aufgenommen; sie finden Berücksichtigung, sobald finanzielle Mittel frei werden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Die von den Antragstellerinnen erhobenen Daten unterliegen dem Datenschutz.
- (2) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.
- (3) Nach Ablauf von 6 Jahren sind die entsprechenden Akten und Unterlagen zu vernichten.
- (4) Zu keiner Zeit wird Mitgliedern des AStA Einsicht in die Akten und Unterlagen gewährt.
- (5) Im Falle einer Prüfung durch das Staatliche Rechnungsprüfungsamt sind diesem alle entsprechenden Akten und Unterlagen zugänglich zu machen. Diese sind für MitarbeiterInnen des Rechnungsprüfungsamtes, nach Unterzeichnung einer Schweigepflichtserklärung, in der TuBF einsehbar.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie kann nur auf Beschluss des Bonner Studierendenparlaments geändert werden. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.

Bonn, den 04. August 2010

TuBF Frauenberatung (Therapie - Coaching - Beraiung) Dorotheensir, 1-3 + 53111 Bonn el. 0228 / 65 32 22, Fax 7668077

TuBF e.V.

Studierendenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

www.asta-bonn.de Magdalena Möhlenkamp

AStA der Universität Bonn, Vorsitzende 11 • 0228/73-7037

Katrin Stange

AStA der Universität Bonn, Sozialreferentin